

0815 Interpellation (Grüne)

"Wirtschaftliche, ökologische und soziale Kriterien im Vergabewesen"

Beantwortung; Direktion Gemeindebauten

Vorstosstext

In der Antwort des Gemeinderats und der Beratung über das Postulat „Arbeitsausschreibungen in der Gemeinde Köniz“ vom 18.06.2007 wird deutlich, dass bei freihändigen Vergaben „Könizer Unternehmen“ offenbar bevorzugt behandelt werden. Es wird auch deutlich, dass bei der Vergabe soziale und ökologische Kriterien nur eine untergeordnete Rolle spielen. Dazu folgende Fragen:

1. Ist der Gemeinderat bereit, bei öffentlichen Ausschreibungen von Aufträgen die Zertifizierung des Betriebs nach ISO 14001 als zu bewertendes Kriterium aufzunehmen?
2. Ist der Gemeinderat bereit, bei öffentlichen Ausschreibungen das Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ oder andere soziale Kriterien – soweit dies die übergeordneten Gesetze zulassen – in die Ausschreibungskriterien zu integrieren?
3. Gemäss Antwort des Gemeinderats auf das erwähnte Postulat sind die rechtlichen Grundlagen für die Vergabungen das Kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und die dazu gehörende Verordnung (ÖBV) sowie die Weisungen QW1 und QW2 des Gemeinderates. Was genau beinhalten die Weisungen QW1 und QW2?
4. Das Kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hält in Art. 7 klar fest, dass „bei sämtlichen Vergabeverfahren der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten“ ist. Wie lässt sich dieser Artikel mit einer expliziten Bevorzugung von „Könizer Unternehmen“ vereinbaren?
5. Setzt sich die Gemeinde Köniz dem Risiko aus, bei einem allfälligen Rechtsstreit in dieser Sache zu verlieren, Schadenersatz leisten zu müssen und die Praxis ändern zu müssen?
6. Mit wie viel Mehrkosten für die Gemeinde ist bei den Vergabungen zu rechnen, wenn der Markt bei den freihändigen Vergaben oder dem Einladungsverfahren vollständig oder teilweise auf die Gemeinde Köniz eingeschränkt wird?

Eingereicht

5. Mai 2008

Unterschrieben von 6 Parlamentsmitgliedern

Hansueli Pestalozzi, Ursula Wyss, Urs Maibach, Liz Fischli-Giesser, Jan Remund, Alfred Arm

Antwort des Gemeinderates

Bei der Beratung des Postulats „Arbeitsausschreibungen in der Gemeinde Köniz“ vom 18. Juni 2007 herrschte über alle Parteien hinweg Einigkeit, dass der Spielraum, welcher im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren vorhanden ist, zu Gunsten von Könizer Industrie- und Gewerbebetrieben ausgenützt werden soll.

Auf Könizer Gemeindegebiet haben 1600 Firmen ihren Sitz. Einerseits sind dies international tätige Unternehmen, andererseits sind ein Grossteil davon kleine und mittlere Unternehmen. Auffallend ist die grosse Zahl der Familienbetriebe, welche sich zum Teil seit Jahrzehnten in Köniz wohl fühlen. Diese Unternehmen bieten rund 18'000 Arbeitsplätze an, bilden Lehrlinge aus und nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, indem sie Menschen beschäftigen, welche Mühe haben sich im Arbeitsmarkt zu behaupten. Ein wichtiger Faktor für die Gemeinde ist die Tatsache, dass neben den Unternehmen auch die in Köniz wohnenden Geschäftsinhaber, Kaderleute und Arbeitnehmer Steuern zahlen.

Es scheint dem Gemeinderat deshalb logisch, dass die Gemeinde bei der Auftragsvergabe die einheimischen Betriebe berücksichtigt. So sollen kleine bis mittlere Aufträge von Könizer Firmen ausgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass konkurrenzfähige Offerten eingehen. Bei einem grösseren Auftragsvolumen bis Fr. 100'000 werden drei Viertel der Offerten von Könizer Unternehmen eingeholt. Als positiver Nebeneffekt bei diesem Vorgehen ergibt sich, dass durch die kurzen Anfahrtswege auch dem Umweltschutzgedanken Rechnung getragen wird.

1. Ist der Gemeinderat bereit, bei öffentlichen Ausschreibungen von Aufträgen die Zertifizierung des Betriebs nach ISO 14001 als zu bewertendes Kriterium aufzunehmen?

Bei öffentlichen Ausschreibungen wie auch bei den Einladungsverfahren werden einerseits die ökologischen Kriterien und Anforderungen nach den VRB-Empfehlungen "Ökologie am Bau" und den entsprechenden Merkblättern für ökologische Planungshilfen und die Materialwahl festgelegt. Dazu werden vermehrt Ausschreibungen nach den Vorgaben des Vereins eco-Devis durchgeführt. Dadurch besteht die Gewähr, dass projekt- und arbeitsspezifisch die relevanten ökologischen Kriterien klar sind und erfüllt werden können und müssen.

Im Weiteren werden mit den Weisungen OW1 "Umweltgerechtes Bauen" und OW2 "Energieeffizientes Bauen und Betreiben" die ökologisch relevanten Planungs- und bautechnischen Grundsätze vorgegeben und bereits in den Ausschreibungen berücksichtigt.

Die Zertifizierung eines Betriebs nach ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung" generell als zu bewertendes Kriterium aufzunehmen, wird als nicht sinnvoll erachtet. Viele (vorwiegend mittlere und kleine) nicht zertifizierte Betriebe, würden diskriminiert und müssten bei Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden, obwohl u.U. die betriebseigenen Abläufe und Umweltprozesse gleichwertig oder spezifisch gar besser als eine generelle ISO Zertifizierung sein können. Zudem würde bei vielen Ausschreibungen die Zahl der Anbieter massiv eingeschränkt, was einer wirtschaftlichen Beschaffung klar zuwiderläuft.

Es kann jedoch in Einzelfällen und für spezifische Beschaffungen sinnvoll sein, entsprechende Nachweise zur Qualitätssicherung (nach ISO oder nach betriebseigenen Prozessen) als Eignungskriterium vorzuschreiben resp. einzufordern.

2. Ist der Gemeinderat bereit, bei öffentlichen Ausschreibungen das Kriterium „Betrieb bildet Lehrlinge aus“ oder andere soziale Kriterien – soweit dies die übergeordneten Gesetze zulassen – in die Ausschreibungskriterien zu integrieren?

Seit April 2008 wendet das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern (AGG) ein „Bonussystem für Lernende“ an. Dieses Vorgehen ermöglicht nun auch eine Diskussion auf

Gemeindeebene. Die Abteilung Gemeindebauten ist im Moment in der Vorbereitung eines Papiers mit Empfehlungen zu Händen des Gemeinderates.

Die Berücksichtigung anderer sozialer Kriterien wird ebenfalls diskutiert.

3. Gemäss Antwort des Gemeinderats auf das erwähnte Postulat sind die rechtlichen Grundlagen für die Vergabungen das Kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und die dazu gehörende Verordnung (ÖBV) sowie die Weisungen QW1 und QW2 des Gemeinderates. Was genau beinhalten die Weisungen QW1 und QW2?

Die Weisung QW1 (Beilage) regelt die Meldepflicht und die statistische Auswertung der Arbeitsvergaben. Sämtliche Arbeitsvergaben und Lieferaufträge, welche Fr. 10'000 übersteigen, sind der Abteilung Gemeindebauten von den Dienstzweigen und Abteilungen zu melden. Die Abteilung Gemeindebauten führt eine Kartei der gemeldeten Arbeitsvergaben und erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die durch die Gemeinde vergebenen Aufträge.

Die Weisung QW2 (Beilage) definiert die gemeindeinternen Schwellenwerte für Beschaffungen innerhalb des vom kantonalen Recht erlaubten Spielraums. Zudem wird in der Weisung QW2 darauf hingewiesen, dass alle Beschaffungen nach den Vorlagen des "Musterordners Submission" durchzuführen sind. Die Erfahrungsgruppe Submission hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst diesen Ordner mit rechtlichen Grundlagen, Merkblättern und Musterformularen zur Durchführung von Beschaffungen zusammengestellt. Zurzeit wird der Ordner aktualisiert und an das CD-Manual angepasst.

4. Das Kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hält in Art. 7 klar fest, dass „bei sämtlichen Vergabeverfahren der freie Zugang zum Markt für alle Anbieterinnen und Anbieter in gleichem Mass zu gewährleisten und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten“ ist. Wie lässt sich dieser Artikel mit einer expliziten Bevorzugung von „Könizer Unternehmen“ vereinbaren?

Diese Frage wurde vom Rechtsdienst bereits im April 2007 beurteilt. Er vertrat die Ansicht, dass es zulässig sei Empfehlungen abzugeben, nicht aber eine Weisung zu erlassen. So seien das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) und Art. 7 des kantonalen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) eingehalten.

Der Gemeinderat hat daraufhin die vorgesehenen Kriterien für die Vergabe an ortsansässige Unternehmen nicht in die Weisung QW2 integriert, sondern hat sie in den „Empfehlungen zur Vergabepaxis“ vom 22. August 2007 festgehalten.

5. Setzt sich die Gemeinde Köniz dem Risiko aus, bei einem allfälligen Rechtsstreit in dieser Sache zu verlieren, Schadenersatz leisten zu müssen und die Praxis ändern zu müssen?

Es steht nicht fest, ob ein Rechtsstreit in dieser Sache überhaupt zulässig wäre, da die Empfehlungen des Gemeinderats vom 22. August 2007 nur die freihändige Vergabe bis Fr. 25'000 und das Einladungsverfahren bis Fr. 100'000 betreffen. Ein Zuschlag aber (u. a.) ist nicht anfechtbar, wenn der Auftragswert unter Fr. 100'000 liegt (Art. 11 Abs. 2 ÖBG).

Es sei abschliessend erwähnt, dass die gemeindeeigenen Schwellenwerte (analog VRB) nicht angetastet werden und dass das offene und selektive Verfahren nicht Teil der Empfehlungen zur Vergabepaxis sind.

6. Mit wie viel Mehrkosten für die Gemeinde ist bei den Vergabungen zu rechnen, wenn der Markt bei den freihändigen Vergaben oder dem Einladungsverfahren vollständig oder teilweise auf die Gemeinde Köniz eingeschränkt wird?

Es wird mit keinen Mehrkosten für die Gemeinde gerechnet, da die Aufträge nur unter der Bedingung von konkurrenzfähigen Preisen vergeben werden (freihändiges Verfahren). Beim Einladungsverfahren ist die Konkurrenzsituation durch die Beteiligung von ¼ Auswärtigen ebenfalls gegeben. Wie aus einem Bericht der BZ vom Nov. 2007 hervorgeht wenden auch andere Gemeinden rund um Bern Systeme an welche die Einheimischen bevorzugen.

Köniz, 2. Juli 2008

Der Gemeinderat

Beilagen

- Weisungen QW1, QW2

Handbuch Organisation Köniz	Teil / Kapitel: <i>Q W 1</i>	Fassung: <i>10.02.1999</i>
Verf.: <i>Gemeinderat</i>	Dateiname:	Seite: <i>1 / 1</i>

Arbeitsvergebung: Meldepflicht, statistische Auswertung; Weisung (GRB144 vom 10.1.1999)

1. Meldepflicht

Sämtliche Arbeitsvergebungen und Lieferaufträge, welche Fr. 10'000.00 übersteigen, sind der Abteilung Gemeindebauten von den Abteilungen und Dienstzweigen unverzüglich schriftlich zu melden, unter Angabe von

- Unternehmen
- Objekt
- Art der Arbeit, Lieferung, Dienstleistung usw.
- Vergebungsdatum
- Vergebungsbetrag
- Federführende Abteilung
- Vergebende Stelle (Gemeinderat, Direktion)
- Art des Vergabeverfahrens (offen, selektiv, eingeladen, freihändig)
- Rechtliche Grundlage der Vergabung (kantonale Submissionsverordnung oder kommunale Beschaffungsverordnung)

2. Kartei

Die Abteilung Gemeindebauten führt eine Kartei der gemeldeten Arbeitsvergebungen und hält diese den arbeitsvergebenden Abteilungen und Dienstzweigen auf Anfrage zur Verfügung.

3. Statistische Auswertung

Die Abteilung Gemeindebauten erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die durch die Gemeinde vergebenen Aufträge.

4. Inkrafttreten

Die Weisung tritt auf den 1. März 1999 in Kraft

Der Gemeinderat ☉

Handbuch Organisation Köniz	Teil / Kapitel: <i>Q W 2</i>	Fassung: <i>07.05.2008</i>
Verf.: <i>Gemeinderat</i>	Dateiname:	Seite: <i>1 / 1</i>

Weisung über das Beschaffungswesen (GRB Nr. 103/03 vom 12.02.2003 und GRB Nr. 178/03 vom 19.03.2003, GRB 235 vom 7.5.2008)

Der Gemeinderat von Köniz beschliesst gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002:

1. Geltungsbereich

Die Weisung gilt im Rahmen des für die Gemeinden massgebenden kantonalen Beschaffungsrechts (ÖBG vom 11. Juni 2002, BSG 731.2 und ÖBV vom 16. Oktober 2002, BSG 731.21).

2. Gemeindeinterne Schwellenwerte

2.1 Aufträge werden im offenen oder selektiven Verfahren vergeben, wenn deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a) 200'000.00 Franken bei Dienstleistungen
- b) 100'000.00 Franken bei Bau- und Lieferaufträgen

2.2 Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn ihr geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer erreicht:

- a) 100'000.00 Franken bei Dienstleistungen
- b) 25'000.00 Franken bei Bau- und Lieferaufträgen

3. Freihändiges Verfahren

Der Auftrag kann im freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn sein Gesamtwert den Betrag gemäss Ziffer 2.2 nicht erreicht oder wenn eine der Ausnahmen gemäss Artikel 6 Absatz 1 lit. a ÖBG zur Anwendung kommt.

4. Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte gemäss Ziffer 2 kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

5. Musterordner Submission

Die Erfahrungsgruppe Submission hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst einen Ordner mit rechtlichen Grundlagen, Merkblättern und Musterformularen zur Durchführung von Beschaffungen zusammengestellt. Alle Beschaffungen sind nach den Vorlagen in diesem Ordner durchzuführen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend per 1. Februar 2003 in Kraft.
Die Änderungen vom 29. April 2008 treten am 8. Mai 2008 in Kraft.

Der Gemeinderat ☉